Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Gefahrenprävention

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) Revision 2015

Ergebnisse der Anhörung

12. Februar 2015

1 Ausgangslage und Anhörungsverfahren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat zur Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012 vom 27. Februar 1991) eine Anhörung bei den Kantonen und interessierten Kreisen durchgeführt. Die Verordnung konkretisiert Artikel 10 (Katastrophenschutz) des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01). Sie bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen und gilt heute für Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen, für Betriebe mit gentechnisch veränderten, pathogenen Mikroorganismen, für Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden und für Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger und gasförmiger Brennund Treibstoffe.

Der Geltungsbereich für Betriebe mit Stoffen und Zubereitungen wird über Mengenschwellen bestimmt, welche anhand der Stoffklassierungen zu ermitteln sind (Anh. 1.1 StFV). Dazu wurden bisher die Klassierung der EU, der Gefahrguttransport- und der Brandschutzbestimmungen sowie explizite physikalische, chemische und ökologische Testwerte beigezogen. Mit der Revision der Chemikalienverordnung per 1. Juni 2015 wird die Schweiz analog der EU das im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelte, neue Klassierungssystem "Globally Harmonized System" (GHS) für Stoffe und Zubereitungen übernehmen. Die StFV muss deshalb zwingend auf Mitte 2015 revidiert werden.

Die Verordnungsrevision verfolgt einerseits das Ziel, die Anpassung an das GHS vorzunehmen. Sie will anderseits eine Erhöhung der Effizienz und Wirksamkeit der Störfallvorsorge erreichen und sieht dazu eine Straffung des Geltungsbereichs vor, so dass sich der Vollzug auf die relevanteren Anlagen konzentrieren kann. Für die im Geltungsbereich verbleibenden Anlagen sollen neu ein systematisches Vorgehen beim Treffen von Sicherheitsmassnahmen verlangt sowie eine explizite Regelung der Kontrollen (Inspektionen) und klare Informationspflichten eingeführt werden. Schliesslich werden einige Verbesserungen im Kontroll- und Beurteilungsverfahren der StFV eingeführt.

Die Anhörung dauerte vom 1. Oktober 2014 bis am 31. Dezember 2014 und wurde sehr breit gestreut. Insgesamt wurden 72 Stellen angeschrieben, davon 30 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft. 34 angeschriebene Adressaten haben auf eine Stellungnahme verzichtet oder nicht geantwortet. Zudem haben 6 nicht angeschriebene Institutionen zur Vorlage eine Stellungnahme

eingereicht. Zur Revision haben sich insgesamt 26 Kantone, 12 Wirtschafts- und Industrieverbände sowie 6 weitere Interessenten geäussert¹⁾.

2 Gesamtbeurteilung

Die sorgfältige Vorbereitung der Revision mit einer breit abgestützten Begleitgruppe (4 betroffene Bundesämter, 7 kantonale Vollzugsstellen und 13 Inhaber- und Wirtschaftsverbandsvertretungen) hat sich bewährt und zu einer grundsätzlich positiven Rückmeldung zu den Revisionsvorschlägen geführt, insbesondere seitens der mehrheitlich für den Vollzug zuständigen Kantone. Skepsis einzelner Wirtschafts- und Industrievertreter ist einzig bezüglich der neuen Bestimmungen zum systematischen Vorgehen bei der Planung und Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen und bei der aktiven Information der Öffentlichkeit vorgebracht worden. Bei den 15 adressierten Dachverbänden der Wirtschaft, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ist davon auszugehen, dass sie stillschweigend mit den Änderungen einverstanden sind.

Die nachstehenden Tabellen und Beurteilungen des BAFU vermitteln eine Übersicht über die generelle Haltung der Anhörungsteilnehmer, über die zentralen Elemente der Revision und inwieweit diese angepasst wurden.

Geltungsbereichs für Betriebe mit chemischem Gefahrenpotential (Anpassung an das GHS und Aufnahme der hochaktiven Stoffe in den Geltungsbereich, revidierter Anh. 1.1 StFV)

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 44 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	34 (77%)	21 Kantone (AG, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) 10 Wirtschafts- und Industrieverbände (CARBURA, EV, FER, scienceindustries, SGV, SVGW, Swissmem, VSG, VSLF, VSMR) 3 weitere Interessenten (ecoswiss, energie360°, SSI)
Zustimmend, mit Änderungsanträgen	5 (11%)	4 Kantone (AI, AR, BE, GL) 0 Wirtschafts- und Industrieverbände 1 weitere Interessenten (SUVA)
Ablehnend	0 (0%)	
keine Stellungnahme abgegeben	5 (11%)	1 Kanton (GR) 2 Wirtschafts- und Industrieverbände (SBB, Swissgas) 2 weitere Interessenten (ComABC, EFBS)

Die Anpassung der StFV an das GHS und die Aufnahme der hochaktiven Stoffe in den Geltungsbereich der StFV kann als unbestritten bezeichnet werden. Die eingebrachten Änderungsvorschläge betreffen den Wunsch nach einer Summenregel für die Ermittlung von Mengenschwellen (AI, AR, GL), einen Vorschlag für eine andere Mengenschwellenzuteilung (BE) und Vorschläge zu den Kriterien für die Mengenschwellen der hochaktiven Stoffen. Diese Einzelmeinungen haben bereits in der Vorbereitungsphase in den Arbeitsgruppen keine Mehrheit gefunden und werden deshalb nicht berücksichtigt. Die verschiedentlich geforderten Erläuterungen zur Aufnahme der hochaktiven Stoffe werden, gestützt auf die bereits geleisteten Arbeiten, in einer eigenen Vollzugshilfe gegeben (geplant für 2016).

_

¹ Die Liste der Anhörungsteilnehmenden mit den Abkürzungen befindet sich unter Ziff. 5

Geltungsbereich für Betriebe mit biologischem Gefahrenpotential (Ausnahmen vom Geltungsbereich, neuer Art. 1 Abs. 2^{bis} und neuer Anh. 1.4 StFV)

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 44 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	21 (48%)	20 Kantone (AG, AI, AR, BE, GE, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH)
	,	1 Wirtschafts- und Industrieverbände (scienceindustries)
Zustimmend, mit	4	2 Kantone (BL, BS)
Änderungsanträgen	(9%)	2 weitere Interessenten (EFBS, SSI)
Ablehnend	1	1 Kanton (FR)
	(2%)	
keine	18	3 Kanton (JU, NE, OW)
Stellungnahme abgegeben	(41%)	11 Wirtschafts- und Industrieverbände (CARBURA, EV, FER, SBB, SGV, SVGW, Swissgas, Swissmem, VSG, VSLF, VSMR)
		4 weitere Interessenten (ComABC, ecoswiss, energie360°, SUVA)

Die grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden hat der Revision für Betriebe mit biologischem Gefahrenpotential zugestimmt. Die eingegangen Änderungsanträge betreffen mehrheitlich die Präzisierung von Begriffen und Verfahren sowie Vorschläge zu den Organismen im Anhang 1.4. Die in den Stellungnahmen geforderten Erläuterungen erfolgen in der Vollzugshilfe (Handbuch zur StFV), deren Revision noch dieses Jahr vom BAFU gestartet wird. Der Anhang 1.4 mit der Liste der Organismen, welche eine Befreiung von der Unterstellung unter die StFV erlauben, wird aufgrund der Anträge und in Absprache mit den Antragstellern ergänzt (s. Ziff. 3.1). [Die Anträge zu den Anhängen 2.2, 2.3, 4.2 und 5 werden unter Ziff. 3.2, 3.3 bzw. 3.8 behandelt.]

Geltungsbereich für Bahnanlagen (Festlegung des unterstellten Netzes, neuer Anh. 1.2a StFV)

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 44 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	26 (59%)	22 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) 3 Wirtschafts- und Industrieverbände (EV, FER, SGV) 1 weitere Interessenten (SSI)
Zustimmend, mit Änderungsanträgen	3 (7%)	2 Kantone (BS, FR) 1 Wirtschafts- und Industrieverband (SBB)
Ablehnend	0 (0%)	
keine Stellungnahme abgegeben	15 (34%)	2 Kanton (GR, NE) 8 Wirtschafts- und Industrieverbände (CARBURA, scienceindustries, SVGW, Swissgas, Swissmem, VSG, VSLF, VSMR) 5 weitere Interessenten (ComABC, ecoswiss, EFBS, energie360°, SUVA)

Die vorgesehene Reduktion des Geltungsbereichs auf das bereits im Sachplan Verkehr ausgewiesene Netz findet eine breite Zustimmung. Die Änderungsanträge betreffen Einzelheiten in der Beschreibung des Netzes im neuen Anhang 1.2a, damit dieses vollständig und lückenlos daherkommt, sowie gewünschte Präzisierungen im Umgang mit den neu nicht mehr unterstellten Bahnanlagen. Der Anhang wird entsprechend verbessert und die Präzisierungen werden in der Vollzugshilfe gegeben.

Geltungsbereich für Strassen (unverändert, jedoch Möglichkeit zur Befreiung von der Kurzberichtspflicht, neuer Art. 5 Abs. 5 StFV)

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 44 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	24 (55%)	22 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR,GE, GL, JU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH)
		2 Wirtschafts- und Industrieverbände (FER, SGV)
Zustimmend, mit	2	1 Kantone (LU)
Änderungsanträgen	(5%)	1 weiterer Interessent (SSI)
Ablehnend	1	1 Kanton (SO)
	(2%)	
keine	17	2 Kanton (GR, NE)
Stellungnahme abgegeben	(39%)	10 Wirtschafts- und Industrieverbände (CARBURA, EV, scienceindustries, SBB, SVGW, Swissgas, Swissmem, VSG, VSLF, VSMR)
		5 weitere Interessenten (ComABC, ecoswiss, EFBS, energie360°, SUVA)

Die ursprünglich angedachte Reduktion des Geltungsbereichs auf ein definiertes Netz, analog den Bahnlagen, die von einem Kanton (SO) weiter gefordert wird, hat im Kontaktgremium der StFV, dem zweimal jährlich stattfindenden Gremium aller Vollzugsstellen für den Erfahrungsaustausch, keine Mehrheit gefunden. Die vorgeschlagene Lösung zur Vermeidung unnötiger Vollzugsaktivitäten (der neue Art. 5 Abs. 5, wonach die Vollzugsbehörde Durchgangsstrassen von der Pflicht zur Einreichung eines Kurzberichts befreien kann) jedoch wohl. Weitere Änderungsanträge betreffend die Aufnahme von expliziten Kriterien für die Befreiung von der Kurzberichtspflicht (LU) werden in die Vollzugshilfe aufgenommen.

Systematisches Vorgehen beim Treffen von Sicherheitsmassnahmen (neuer Anh. 2.1 StFV)

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 44 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	23 (52%)	19 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, ZG) 4 Wirtschafts- und Industrieverbände (FER, SGV, scienceindustries, VSMR)
Zustimmend, mit Änderungsanträgen	6 (14%)	5 Kantone (NE, SH, UR, VS, ZH) 1 weiterer Interessent (SSI)
Ablehnend	7 (16%)	1 Kanton (VD) 5 Wirtschafts- und Industrieverbände (CARBURA, EV, SVGW, Swissmem, VSG) 1 weitere Interessenten (ecoswiss)
keine Stellungnahme abgegeben	8 (18%)	1 Kanton (GR) 3 Wirtschafts- und Industrieverbände (SBB Swissgas, VSLF) 4 weitere Interessenten (ComABC, EFBS, energie360°, SUVA)

Die neue Vorgabe war Gegenstand von ausführlichen Untersuchungen und Vergleichen mit entsprechenden Anforderungen in anderen Bereichen (z.B. Sicherheit mit System am Arbeitsplatz, Sicherheitsmangementsysteme im Bahnwesen sowie für Rohrleitungsanlagen und in der Luftfahrt). Nach eingehenden Debatten in der Begleitgruppe und einem eigens dazu berufenen Ausschuss wurden die Anforderungen bereits auf ein absolutes Minimum reduziert. So können die Anforderungen des Anhangs 2.1 von KMU's mit einfachen Mitteln umgesetzt aber auch auf das Gefahrenpotential und die Komplexität grosser Anlagen skaliert werden. Das BAFU bietet zudem an, die Branchen bei der Entwicklung von eigenen Umsetzungshilfen – aufbauend auf den entsprechenden Lösungen aus

der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz – zu unterstützen. Die Bedenken der Mineralölindustrie und der ihr nahe stehender Branchen konnten damit jedoch nicht ausgeräumt werden. Sie unterstützen zwar die systematische Auseinandersetzung mit der Sicherheit, sehen aber in der neuen Vorgabe keinen Sicherheitsgewinn sondern eine Konkurrenz zum Kontroll- und Beurteilungsverfahren mit Kurzbericht und Risikoermittlung, eine zu starke Annäherung an die Richtlinie der EU (Seveso-III) und eine Delegation der Verantwortung an Beratungsunternehmen. Das BAFU kann diese Argumente nicht teilen und sieht in der entwickelten, von den übrigen in der Begleitgruppe vertretenen Branchen - welche sich nicht mehr in der Anhörung gemeldet haben mitgetragenen Lösung eine zweckdienliche Regelung, welche heute dem Stand Sicherheitstechnik entspricht und es den Vollzugsbehörden ermöglicht zu prüfen, ob die Inhaber die von der Störfallverordnung verlangte Eigenverantwortung wahrnehmen. Die Bedenken der Mineralölindustrie, dass damit das bewährte zweistufige Verfahren der Störfallverordnung (Kurzbericht und Risikoermittlung) ausgehebelt wird, sind nicht zutreffend und vom BAFU nicht beabsichtigt. Die revidierte Verordnung hält an diesem Verfahren fest und ergänzt diese beiden "statischen" Elemente mit dem dynamischen Element der systematischen Auseinandersetzung mit der Sicherheit. Damit können auf Änderungen im Betrieb und dessen Umgebung rechtzeitig reagiert und allenfalls auch der Kurzbericht oder die Risikoermittlung angepasst werden. Die Erdölvereinigung hat mit der Geschäftsleitung des BAFU in diesem Punkt nach der Anhörung das Gespräch gesucht. Man ist übereingekommen, dass ihre Anliegen zur Präzisierung der einzelnen Punkte in der Vollzugshilfe aufgenommen werden.

Aktive Information der Öffentlichkeit (neuer Art. 13 Abs. 1 für die kantonalen und neuer Art. 20 Abs. 1 StFV für die eidgenössischen Vollzugsstellen)

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 44 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	21 (48%)	17 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, GE, GL, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH) 3 Wirtschafts- und Industrieverbände (FER, SGV, VSMR) 1 weiterer Interessent (SSI)
Zustimmend, mit Änderungsanträgen	8 (18%)	7 Kantone (BS, FR, JU, NW, SH, UR, VS) 1 Wirtschafts- und Industrieverband (Swissmem)
Ablehnend	7 (16%)	1 Kanton (VD) 5 Wirtschafts- und Industrieverbände (CARBURA, EV, scienceindustries, , VSLF) 1 weiter Interessent (ecoswiss)
keine Stellungnahme abgegeben	8 (18%)	1 Kanton (GR) 3 Wirtschafts- und Industrieverbände (SBB, SVGW, Swissgas, VSG) 4 weitere Interessenten (ComABC, EFBS, energie360°, SUVA)

Von der ursprünglich sehr breit vorgesehenen Palette von aktiv zu veröffentlichenden Informationen (nach europäischem Vorbild und gemäss der 1999 ratifizierten Industrieunfallkonvention der UNECE) haben die Verhandlungen mit den Betroffenen letztlich ein minimales Set ergeben, das sich auf Name, Lage und Konsultationsbereich der unterstellten Anlagen beschränkt. Eine Mehrheit der Änderungsanträge seitens Wirtschafts- und Industrieverbände wie auch von kantonalen Vollzugsstellen haben verlangt, dass auch auf die Namen verzichtet wird, da diese stetem Wandel unterworfen sind und so den Vollzugsaufwand erhöhen. Diesem Änderungsantrag stimmt das BAFU zu, da im Hinblick auf die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge und die Sensibilisierung der Bevölkerung der Fokus auf die Lage und die Konsultationsbereiche gerichtet ist (s. Ziff. 3.6). Auf einen gänzlichen Verzicht von aktiven Informationen kann das BAFU nicht eintreten, widerspricht dies doch auch der erst kürzlich von der Schweiz ratifizierten Aarhus-Konvention.

Regelung der Betriebskontrollen (ne	neuer Art. 8b StFV)
-------------------------------------	--------------------	---

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 44 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	27 (61%)	22 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH)
	, ,	4 Wirtschafts- und Industrieverbände (FER, SGV, Swissmem, VSMR)
		1 weiterer Interessent (SSI)
Zustimmend, mit	6	2 Kantone (NE, SH)
Änderungsanträgen	(14%)	3 Wirtschafts- und Industrieverband (CARBURA, EV, scienceindustries)
		1 weiter Interessent (ecoswiss)
Ablehnend	0	
	(0%)	
keine	11	2 Kanton (GR VS,)
Stellungnahme	(25%)	5 Wirtschafts- und Industrieverbände (SBB, SVGW, Swissgas, VSG, VSLF)
abgegeben		4 weitere Interessenten (ComABC, EFBS, energie360°, SUVA)

Die klarere Regelung der Betriebskontrollen wird ohne Ablehnung von den Anhörungsteilnehmenden begrüsst. Die beantragten Änderungen betreffen eine Formulierung für diesen Artikel, die explizit die Möglichkeit der Delegation dieser Vollzugsaufgabe zum Ausdruck bringt. Das BAFU ist der Ansicht, dass Art. 43 USG, welcher die Auslagerung von Vollzugsaufgaben an beauftragte Dritte erlaubt, nach wie vor gilt und die Delegation der Vollzugsaufgabe in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden muss (s. auch Ziff. 3.3).

Auf den Einzelantrag, diese Bestimmung mit einer "kann" Formulierung unverbindlich zu halten, wird aus Gründen der Vollzugsharmonisierung nicht eingetreten (s. Ziff. 3.4).

Angesichts der breiten, grundsätzlichen Zustimmung beantragt das UVEK dem Bundesrat, die Revision der StFV mit den geringfügigen, nachfolgend erwähnten Anpassungen zu genehmigen.

3 Kritik und Änderungsanträge in weiteren Bereichen

Die nachfolgenden Kapitel 3.1 bis 3.8 befassen sich mit den weiteren, materiellen Änderungsanträgen. Die Hinweise auf verbesserte Formulierungen oder Übersetzungsfehler werden ohne nachfolgende Erwähnung umgesetzt. Die vielen Hinweise auf Präzisierungsbedarf zu den neuen Regelungen werden ebenfalls nachfolgend nicht zusammengefasst. Das BAFU wird diese bei der Überarbeitung der zugehörigen Vollzugshilfe (Handbuch zur StFV) berücksichtigen.

3.1 Zweck und Geltungsbereich (Art. 1, Anh. 1)

 Der Kt. BE verlangt für gewisse Gefahrensätze und gewisse Ammoniumnitrat-Dünger andere Mengenschwellen.

Die Beurteilung des BAFU:

Die Zuteilung der Gefahrensätze zu den Mengenschwellen sowie die Festlegung der Ausnahmen (Anh. 1.1 Ziff. 3) ist in einer paritätischen Arbeitsgruppe mit grossem Einvernehmen vorgenommen worden und entspricht dem heutigen Kenntnisstand.

Der Antrag wird nicht aufgenommen.

 Einige Vollzugsstellen verlangen, dass die H-Sätze im Anh. 1.1 zur Bestimmung der Mengenschwellen zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit in aufsteigender Reihenfolge sortiert werden. Die Beurteilung des BAFU:

Der Antrag wird aufgenommen.

 Die Erdgasbranche hat den Antrag gestellt, die Mengenschwelle für verflüssigtes Erdgas (LNG) in der Ausnahmeliste mit 200'000 kg zu führen.

Die Beurteilung des BAFU:

Um Stoffe in der Ausnahmeliste mit einer höheren Mengenschwelle aufzunehmen braucht es eine eingehende Abklärung und stichhaltige Argumente. Gemäss dem neuen Art. 23a kann das UVEK, nach Anhörung der Betroffenen und soweit gemäss dem Stand der Sicherheitstechnik und dem Gefahrenpotenzial angemessen, die Ausnahmeliste ändern. Eine Aufnahme dieses Antrags in die laufende Revision ist ohne eingehende Abklärungen nicht gerechtfertigt. Das BAFU wird im Nachgang zur Revision auf die Erdgasbranche zugehen, um den Sachverhalt genauer zu klären. Falls sich die Erhöhung der Mengenschwelle in der Ausnahmeliste als gerechtfertigt herausstellt, kann auf diesen Antrag bei einer späteren Änderung der Ausnahmeliste zurückgekommen werden.

Der Antrag wird nicht aufgenommen.

Die EFBS schlägt vor, den Ausdruck "unkontrolliert" von Art. 1 Abs. 2^{bis} und Anhang 1.4 zu
überdenken.

Die Beurteilung des BAFU:

Das BAFU nimmt den Antrag an und ersetzt im Verordnungsentwurf den Ausdruck "unkontrolliert" durch "unkontrollierbar". Das Wort "unkontrollierbar" soll die Tatsache hervorheben, dass der Mensch bei gewissen Organismen über keine Bekämpfungsmethoden verfügt, welche eine Verbreitung der Organismen in der Umwelt verhindern könnten. Weitere Erklärungen dazu werden im Handbuch zur StFV ausgelegt.

Der Antrag wird aufgenommen.

• Die EFBS schlägt für den Anhang 1.4 weitere Organismen der Gruppe 3 vor, welche die Eigenschaft haben, sich nicht unkontrollierbar zu vermehren.

Die Beurteilung des BAFU:

Das BAFU hat im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bundesämtern die Liste geprüft und die vorgeschlagenen Organismen im Anhang 1.4 des Verordnungsentwurfs angepasst.

Der Antrag wird aufgenommen.

 Der Kanton Basel-Stadt beantragt, dass der Anhang 1.4 erläutert wird. Insbesondere sollen die Kriterien und die Risikobeurteilungen erläutert werden, die zur Einführung eines Organismus im Anhang 1.4 führten. Der Kanton erfordert auch mehr Klarheit über die Verwendung von infizierten Insekten-Vektoren.

Die Beurteilung des BAFU:

Die Risikobeurteilungen der Organismen werden im Handbuch zur StFV detailliert erläutert. Zudem wird im Anhang 1.4 darauf hingewiesen, dass wenn gleichzeitig infizierte Insekten-Vektoren verwendet werden, die Organismen des Anhangs 1.4 nicht aus dem Geltungsbereich der StFV ausgenommen werden können.

Der Antrag wird aufgenommen.

 Der Kanton Neuenburg beantragt die Streichung von Art. 1 Abs. 3 Bst. b, da dieser ein Widerspruch zu Artikel 7 der ESV darstelle.

Die Beurteilung des BAFU:

Der Abs. 3 Bst. b gibt den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, auch Anlagen der Stufe 2 in den Geltungsbereich der StFV zu nehmen. Insbesondere in grossen Mengen können auch Gruppe 2 Organismen im Falle von Störfällen eine Gefährdung für Bevölkerung und Umwelt darstellen. Der Widerspruch zu Artikel 7 ESV ist nicht vorhanden.

Der Antrag wird nicht aufgenommen.

3.2 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen (Art. 3 & Anh. 2)

 Einzelne Anhörungsteilnehmende verlangen den Verzicht auf die Einführung der Pflicht des systematischen Vorgehens für das Treffen von Sicherheitsmassnahmen (Carbura, ecoswiss, EV, SVGW, swissmem, VD, VSG) oder dass diese nicht für alle Inhaber verbindlich festgelegt wird (SH & UR).

Die Beurteilung des BAFU:

Wie in Kap. 2 ausgeführt ist es angebracht, an der ausgearbeiteten Kompromisslösung für die Anpassung der StFV an den heutigen Stand der Sicherheitstechnik festzuhalten.

Die Anträge werden nicht aufgenommen.

 Einige Anhörungsteilnehmende (FR, TG, ZH) wollen, dass in den Anhängen mit den anlagenspezifischen Sicherheitsmassnahmen die bisherigen Aufbewahrungsfristen für Kontrollnachweise oder Dokumentationen über Störungen beibehalten werden.

Die Beurteilung des BAFU:

Diese fixen Aufbewahrungsfristen gelten zurzeit lediglich für Betriebe mit dem Potential für schwere Schädigungen (mit Risikoermittlung). Es wäre als nicht angezeigt, diese Vorschrift auf alle unterstellten Anlagen auszuweiten und würde auch nicht zur neu vorgeschriebenen Systematik für das Treffen der Sicherheitsmassnahmen passen. Solche Vorgaben sollen auf der Stufe von branchenspezifischen Hilfsmitteln zum Anhang 2.1 gemacht werden.

Die Anträge werden nicht aufgenommen.

 Verschiedene Anträge zu den anlagenspezifischen Sicherheitsmassnahmen im Anhang 2 betreffen die mit den öffentlichen Ereignisdiensten durchzuführenden Übungen; es wird verlangt, dass diese nicht regelmässig sondern freiwillig durchgeführt werden müssen (NE), dass die Kosten der Ereignisdienste von den Inhabern zu tragen sind (SO) oder dass die Ereignisdienste zur Teilnahme zu verpflichten sind (EV).

Die Beurteilung des BAFU:

Im Anhang 2 wird festgehalten, dass die Übungen periodisch durchzuführen sind. Der Begriff periodisch beinhaltet einen gewissen Ermessensspielraum. Die Einsatzpläne funktionieren im Ereignisfall aber nur, wenn sie auch eingeübt werden, weshalb eine freiwillige Durchführung der Übungen den Zweck des Artikels verfehlen würde. Eine Verpflichtung der Wehrdienste zur Teilnahme ist nicht realistisch. Eine frühzeitige Planung der Übungen sollte aber sicherstellen können, dass die öffentlichen Ereignisdienste die Übungen in nützlicher Frist in die Planung aufnehmen können. Die Regelung allfälliger Gebühren für die Durchführung von Übungen muss allerdings auf kantonaler Ebene erfolgen.

Die Anträge werden auf der Stufe der Vollzugshilfe berücksichtigt.

• Der Kanton Basel-Stadt beantragt zwei weitere Sicherheitsmassnahmen von Anhang 2.2 (Bst. e und f) im Anhang 2.3 aufzunehmen. Zudem wird beantragt, die Massnahmen von Bst. d und f im Anhang 2.3 zusammenzufassen.

Die Beurteilung des BAFU:

Die Anträge werden aufgenommen.

• Der Kanton Neuenburg beantragt die Streichung der Sicherheitsmassnahmen Bst. d-h im Anhang 2.3, da diese bereits in der Einschliessungsverordnung geregelt sind.

Die Beurteilung des BAFU:

Die Sicherheitsmassnahmen im Anhang 2.3 beziehen sich ausdrücklich auf Störfälle und sind daher in der StFV zu regeln.

Der Antrag wird nicht aufgenommen.

3.3 Kurzbericht und Risikoermittlung (Art. 5, Art. 7 & Art. 8a, Anhang 4.2)

 Einige Anhörungsteilnehmende (Carbura, ecoswiss, EV, SH, UR) fordern, dass in den Formulierungen der StFV jeweils zum Ausdruck kommt, dass die Vollzugsbehörde auch Aufgaben an Dritte delegieren kann.

Die Beurteilung des BAFU:

Die Durchführung von Kontrollen ist eine Vollzugsaufgabe, die gestützt auf Artikel 43 USG auch Aussenstehenden übertragen werden kann. Die erste Voraussetzung für eine kompetente Aufgabenerfüllung ist die sorgfältige Auswahl dieser Aussenstehenden. Bei der Regelung des Vollzugsauftrages kommt sodann der Aufsicht, der Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Personals sowie der Regelung der anzuwendenden Methoden besondere Bedeutung zu. Werden Kontrollaufgaben ausgelagert, bleiben die staatlichen Vollzugsbehörden für die Aufsicht zuständig; sie müssen die Qualität der von Aussenstehenden durchgeführten Kontrollen systematisch überprüfen. Für diese Überprüfung eignen sich z.B. Stichprobenkontrollen. Die Kompetenz zur Delegation muss in der StFV nicht überall explizit zum Ausdruck gebracht werden.

Die Anträge werden auf der Stufe der Vollzugshilfe berücksichtigt.

• Anlass zu ablehnenden Anträgen zu Art. 8a gab für ein paar Anhörungsteilnehmende (Carbura, ecoswiss, EV) die neue Formulierung die zum Ausdruck bringt, dass die Inhaber der unterstellten Anlagen auch vorausschauend auf Änderungen im Umfeld ihrer Anlage achten und entsprechend eine Neubeurteilung durch die Vollzugsbehörde mittels eines ergänzten Kurzberichts bzw. einer ergänzten Risikoermittlung veranlassen sollen. Daraus ergaben sich auch Anträge, wonach die alte Fassung von Art. 5 Abs. 4 beibehalten werden soll (Carbura, EV, scienceindustries und VSLF) oder die Forderung, dass auch die Bauherren, die in der Nachbarschaft von der StFV unterstellten Anlagen bauen wollen, in die Pflicht genommen werden sollen (ecoswiss). Zudem wurde von einigen Anhörungsteilnehmern der Wunsch geäussert, mit der Einführung dieses Artikels abzuwarten, bis die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Neubauten an StFV-Anlagen" vorliegen. Einige Anhörungsteilnehmer bedauern demgegenüber, dass man die Thematik der Neubauten in bestehenden Bauzonen neben Störfallanlagen nicht in die laufende Verordnungsänderung aufgenommen hat.

Die Beurteilung des BAFU:

Damit die Inhaber der Störfallanlagen frühzeitig auf mögliche Konflikte aufmerksam werden und der Behörde eine rechtzeitige Abstimmung aller Interessen ermöglicht wird, ist es notwendig, dass die Kurzberichte resp. Risikoermittlungen bereits bei der Planung von neuen Projekten aktualisiert werden. Bei Ein- oder Aufzonungen nimmt Art. 11a der StFV hier auch die Planungsbehörde in die Pflicht, bei risikorelevanten Planungsänderungen im Konsultationsbereich diese Abstimmung zu machen. Bei bestehenden Bauzonen ist diese Koordinationspflicht nicht eingeführt. Die Arbeitsgruppe "Neubauten an StFV-Anlagen" hat sich dem Problem einer besseren Koordination angenommen. Da die Zeit zur Aufnahme dieser Problematik nicht reichte, wurde von Beginn weg kommuniziert, dass dieses Thema nicht in die laufende Verordnungsänderung aufgenommen

wird. In der Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge"² wird jedoch empfohlen, das vorgeschlagene Koordinationsverfahren freiwillig auch in bestehenden Bauzonen anzuwenden. Der Hinweis auf eine risikorelevante Änderung muss in diesem Fall aber vom Inhaber kommen.

Die Anträge werden, soweit möglich, auf der Stufe der Vollzugshilfe berücksichtigt.

 Der Kanton Luzern beantragt die ersatzlose Streichung von Anh. 4.2 Ziff. 22, lit. a und b. Diese zwei Buchstaben beziehen sich auf gentechnisch veränderte Organismen. Neben der gentechnischen Veränderung sind aber auch die Pathogenität und neu die Invasivität wichtige Eigenschaften für die Risikoermittlung und -beurteilung.

Die Beurteilung des BAFU:

Im Anhang 4.2, Ziff. 22 StFV wird lediglich der Begriff Mikroorganismen durch Organismen ersetzt. Unter den neuen Bedingungen sind die bisherigen Aufzählungen in Bst. a und b tatsächlich obsolet. Um eine Risikoermittlung und –bewertung nach Art. 6 und 7 ESV durchzuführen, müssen die Kriterien von Anhang 2.1 ESV berücksichtigt werden. Diese Kriterien umfassen verschiedene Aspekte wie Pathogenität, Invasivitätspotential, Eigenschaften von Vektorsystemen und gentechnisch veränderten Organismen. Eine explizite Nennung im Anhang 4.2 der StFV ist somit überflüssig.

Der Antrag wird aufgenommen.

3.4 Betriebskontrollen (Art. 8b)

 Zur neuen Regelung der Betriebskontrollen ist lediglich ein Änderungsantrag eingereicht worden (NE), welcher ein Verzicht auf die Vorgabe "regelmässig" verlangt. Die Übrigen Anträge betreffen die in Ziff. 3.3 behandelte Delegationsfrage.

Die Beurteilung des BAFU:

Die neue Bestimmung gibt bewusst sehr offene, risikobasierte Kriterien für die Inspektionsfrequenzen vor, damit die Vollzugsbehörde die Frequenz der Kontrollen selber festlegen kann. Es muss jeder Vollzugsbehörde möglich sein, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen einen angemessenen Rhythmus (der durchaus auch z.B. 10 Jahre betragen kann) für die Betriebskontrollen festzulegen. Es ist auch nicht vorgesehen, diese Rhythmen national vorzugeben. Im Handbuch zur StFV werden die nötigen Entscheidhilfen aufgrund einer im 2012 abgeschlossenen Studie des BAFU erläutert.

Der Antrag wird auf der Stufe der Vollzugshilfe berücksichtigt.

3.5 Daten zu den Gefahrguttransporten auf Verkehrswegen (Art. 10, Art. 18. und Art. 19)

 Die vorgeschlagene Aufhebung dieser Artikel wird lediglich bezüglich dem Artikel 10 von zwei Anhörungsteilnehmenden bestritten; die SBB verlangt die Beibehaltung des Art. 10 Abs. 1 während der Kanton Basel Stadt verlangt, dass dieser neu formuliert und auf alle Verkehrswege ausgeweitete beibehalten wird.

Die Beurteilung des BAFU:

Juristisch ist Art. 10 Abs. 1 eine Doppelspurigkeit zum Art. 5; die Inhaber der Verkehrsanlagen sind verpflichtet, die Gefahrgutströme zu kennen, um eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse feststellen zu können und demzufolge allenfalls den Kurzbericht oder die Risikoermittlung zu ergänzen. Die übrigen Bestimmungen in Art. 10 Abs. 2 - 4, der Rückgriff auf Angaben der Transporteure, haben sich in der Vergangenheit nicht durchgesetzt. In der Praxis ist mit dem vereinbarten Monitoring der Bahnen, das ganz auch in ihrem Interesse ist, eine Basis gelegt worden, die einen neuen Artikel oder die Beibehaltung dieses Artikels erübrigt. Gute und

² Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge", Oktober 2013, ARE, BAFU, BAV, BFE, ASTRA

vollständige Daten zu den Gefahrguttransporten auf Verkehrswegen sind für die Erstellung von Risikoermittlungen nach StFV sehr zentral. Mit der Streichung dieses Artikels soll nicht die Botschaft gesendet werden, dass dies nicht mehr der Fall ist. Mit der Streichung geht es also nur darum, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Der Antrag wird auf der Stufe der Vollzugshilfe berücksichtigt.

- **3.6** Information der Öffentlichkeit (Art. 6 Abs. 3^{bis}, Art. 7 Abs. 1, Art. 8b Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1)
- Verschiedene Anhörungsteilnehmende fordern einen Verzicht auf die neue Regelung zur aktiven Information der Öffentlichkeit (s. Kap. 2) oder dass diese nicht verbindlich zu erfolgen hat (NW).

Die Beurteilung des BAFU:

Wie in Kap. 2 ausgeführt hält das BAFU an dieser neuen Regelung fest.

Die Anträge werden nicht aufgenommen.

 Von einigen Anhörungsteilnehmenden wird gefordert, dass der Name des Inhabers oder der Konsultationsbereiche nicht veröffentlicht werden sollen.

Die Beurteilung des BAFU:

Während das BAFU der Argumentation für den Verzicht auf eine Veröffentlichung der Namen folgen kann, würde ein Verzicht auf die Veröffentlichung des Konsultationsbereichs dazu führen, dass der gewünschte Nutzen der aktiven Information – eine bessere Koordination der Raumplanung mit der Störfallvorsorge – nicht erreicht wird.

Der Antrag zum Verzicht auf die Veröffentlichung der Namen der unterstellten Inhaber wird aufgenommen.

 Verschiedene Anhörungsteilnehmende äussern Bedenken was die neuen Bestimmungen betrifft, wonach die Entscheide der Vollzugsbehörde im Rahmen des Kontroll- und Beurteilungsverfahrens sowie die Ergebnisse der Kontrollen schriftlich festzuhalten sind.

Die Beurteilung des BAFU:

Zur Sicherstellung der passiven Information, d.h. der auf Anfrage zu gewährenden Einsicht sind die neuen Bestimmungen notwendig. Natürlich gibt es einen Ermessensspielraum, was alles schriftlich festgehalten werden soll und selbstverständlich sind nicht irgendwelche Fabrikations-, Geschäfts- oder andere Geheimnisse festzuhalten. Die Vollzugshilfe zur StFV wird dazu Erläuterungen geben.

Der Antrag wird auf der Stufe der Vollzugshilfe berücksichtigt.

3.7 Übergangsfristen (Art. 25b)

 Von der scienceindustries wird beantragt, die Übergangsfrist für die Einreichung des Kurzberichts bei neu unter die Verordnung fallenden Betrieben auf 3 Jahre zu erhöhen.

Die Beurteilung des BAFU:

Da insbesondere auch Betriebe mit hochaktiven Stoffen neu in den Geltungsbereich fallen und die zugehörige Vollzugshilfe erst noch erarbeitet werden muss, stimmt das BAFU diesem Antrag zu.

Der Antrag wird aufgenommen.

3.8 Änderung anderer Erlasse (Ziff. III und Anh. 5)

 Von 5 Kantonen (GR, SG, TG, ZG, ZH) wird beantragt, die unterstellten Anlagen mit biologischem Gefahrenpotential nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu befreien (Anh. 5 Ziff. I). Sie begründen den Antrag wie folgt: Betriebe mit biologischem Gefahrenpotential der Stufe 3 und 4 unterstehen künftig immer noch dem arbeitsrechtlichen Plangenehmigungsverfahren. Die Umweltbehörden müssen ebenso die Möglichkeit erhalten, zu Belangen der Umweltsicherheit Stellung zu nehmen.

Die Beurteilung des BAFU:

Anlagen mit biologischen Gefahrenpotenzialen der Stufe 3 und 4 stellen während dem Betrieb eine Gefahr für die Umwelt dar. Die Auswirkungen dieser Anlagen auf die Umwelt werden auch ohne UVP weiterhin gemäss StFV und ESV sowie im Baubewilligungsverfahren geprüft. Eine UVP, die primär für grosse Vorhaben mit ausgedehnter Bauphase und mit Auswirkungen in verschiedenen Umweltbereichen gedacht ist, führt bei solchen Labors nicht zu einer sorgfältigeren Prüfung als die Prüfungen gemäss StFV und ESV. Im Übrigen hätten gemäss Kanton Basel-Stadt die Umweltverträglichkeitsberichte für Anlagen mit Organismen keine relevanten zusätzlichen Informationen gebracht. Der Aufwand für Betriebe und Behörden sei aber unverhältnismässig gross gewesen.

Der Antrag wird nicht aufgenommen.

4 Änderungen der Verordnung für die zweite Ämterkonsultation

Aus der ersten Ämterkonsultation und der Anhörung ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen. Für die zweite Ämterkonsultation wird die Verordnung mit den unter Kapitel 3 beschriebenen Anpassungen ergänzt.

5 Anhang: Eingegangene Stellungnahmen

1.	Kantone (Staatskanzleien)
AG	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Al	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
AR	Regierungsgebäude, Postfach, 9102 Herisau
BE	Postgasse 68, 3000 Bern 8
BL	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
BS	Rathaus, Postfach, 4001 Basel
FR	Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
GE	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
GR	Reichsgasse 35, 7001 Chur
JU	Rue du 24-Septembre, 2800 Delémont
LU	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
NE	Château, 2001 Neuchâtel
NW	Rathaus, 6370 Stans
OW	Rathaus, 6060 Sarnen
SG	Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
SH	Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
SO	Rathaus, 4509 Solothurn
SZ	Postfach, 6431 Schwyz
TG	Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
TI	Residenza Governativa, 6501 Bellinzona
UR	Postfach, 6460 Altdorf 1
VD	Château cantonal, 1014 Lausanne
VS	Palais du Gouvernement, 1950 Sion
ZG	Postfach 156, 6301 Zug
ZH	Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich

2.	Wirtschafts- und Industrieverbände
CARBURA	Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib-& Brennstoffe, Postfach 3825, 8021 Zürich
EV	Erdölvereinigung, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
FER	Fédération des Entreprises Romands, Case postale 5278, 1211 Genève 11
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, Postfach, 8021 Zürich
SGV	Schweiz. Gewerbeverband, Postfach, 3001 Bern
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, Sekretariat FOGA, Eschenstrasse 10, 8603 Schwerzenbach
Swissgas	Schweiz. Aktinegesellschaft für Erdgas, Postfach 2127, 8027 Zürich
Swissmem	Schweizer Maschinen, Elektro- und Metall-Industrie, Wirtschaftspolitik, Postfach 620, 8037 Zürich
SBB	Schweiz. Bundesbahnen, Hilfikerstr. 1, 3000 Bern 65
VSG	Verband der Schweiz. Gasindustrie, Postfach, 8027 Zürich
VSLF	Verband der Schweizu. Lack- und Farbenindustrie, Rudolfstr. 13, 8400 Winterthur
VSMR	Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz, Postfach 6916, 3001 Bern

3.	Weitere Interessenten
ComABC	Commission fédérale pour la protection ABC, 3700 Spiez
ecoswiss	Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft, Spanweidstr. 3, 8006 Zürich
EFBS	Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit
Energie 360o	Aargauerstr. 182, 8010 Zürich
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband, Postfach, 8032 Zürich
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Postfach, 3001 Bern
SSI	Schweiz. Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Güstr. 46, 8700 Küsnacht
SSV	Schweiz. Städteverband, Postfach 8175, 3001 Bern
SUVA	Postfach 4358, 6001 Luzern